

ZBB 2020, 328

ZPO § 32b Abs. 1 Nr. 1, § 301; KapMuG §§ 2, 11

Zur Zuständigkeit für Klagen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation

BGH, Beschl. v. 21.07.2020 – II ZB 19/19 (OLG Braunschweig), WM 2020, 1774 = ZIP 2020, 1879

Amtlicher Leitsatz:

Für Klagen, in denen ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation geltend gemacht wird, ist, soweit es um die Emittentenpublizität am Sekundärmarkt geht, betroffener Emittent derjenige, dem eine Informationspflichtverletzung in Bezug auf die von ihm begebenen Finanzinstrumente vorgeworfen wird.